

13 O 186/25

Verkündet am
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)

als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle



Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertreten durch d. Vorstand Michael Knobloch, Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Loh, Luig und Matzkat**, Königstraße 28, 23552 Lübeck, Gz.: 25/00291

gegen

freenet DLS GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer

Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2026 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbraucher:innen, die fristgerecht den Widerruf des Vertrages erklärt haben und die die zu dem Vertrag gehö-

rende Hardware später als 14 Tage nach Erklärung des Widerrufs zurücksenden, zu behaupten, das Widerrufsrecht sei aufgrund der verspäteten Rücksendung erloschen, wie gemäß Anlage K 2 geschehen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verband, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Der Kläger ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen beim Bundesverwaltungsamt eingetragen (Anlage K1).

Die Beklagte betreibt u.a. in Schleswig-Holstein ein Unternehmen mit den Tätigkeitsbereichen Telekommunikation, Internet, Energie und TV.

Die Beklagte verband mit einem Herrn [REDACTED] ein Vertragsverhältnis vom 15.02.2025 zur Kundennummer [REDACTED] und der Mobilfunk-Rufnummer [REDACTED]. Der Herr [REDACTED] widerrief den Vertrag mit der Beklagten. Mit E-Mail vom 27.05.2025 teilte eine Mitarbeiterin der Beklagten, Frau [REDACTED] gegenüber Herrn [REDACTED] u.a. folgendes mit:

„Hallo [REDACTED],

Ihr Widerruf ging am 01.03.2025 zunächst fristgerecht bei uns ein.

Damit verbunden ist die Rücksendung der Ware innerhalb von 14 Tagen ab Äußerung des Widerrufs.

Eine Anfrage Ihrerseits, zur Übermittlung einer Retouren-Anschrift, liegt mir nicht vor.

In Ihrem Schreiben vom 22.05.2025 teilten Sie mit, dass Sie die Rücksendung mit der DHL-Sendungsnummer 830333073684 am 15.05.2025 veranlassten.

Aufgrund dieser verspäteten Rücksendung ist Ihr Recht auf Widerruf erloschen und es erfolgte eine Ersatzlieferung. (...)“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der E-Mail (Anlage K2) Bezug genommen.

Mit Abmahnschreiben vom 12.06.2025 (Anlage K 3) forderte der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung binnen Fristsetzung bis zum 26.06.2025 auf. Nach gewährter Fristverlängerung beantwortete die Beklagte dieses mit Schreiben vom 10.07.2025 (Anlage K 4) und teilte dem Kläger mit, dass der abgemahnte Text nicht den internen Vorgaben entspreche. Es sei ein Textbaustein zum Widerrufsrecht abgewandelt worden. Die internen Vorgaben seien nach diesem Vorfall noch einmal überprüft worden und die Mitarbeiter entsprechend nachgeschult.

Die geltend gemachten Abmahnkosten in Höhe von 386,75 € sind von der Beklagten gezahlt worden. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Der Kläger ist der Ansicht, die Aussage in der E-Mail vom 27.05.2025 (Anlage K2) sei irreführend i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG. Auch sei eine Wiederholungsgefahr nicht entfallen, weil eine Mitarbeiterin der Beklagten eigenmächtig einen vorformulierten Textbaustein abgeändert habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbraucher:innen, die fristgerecht den Widerruf des Vertrages erklärt haben und die die zu dem Vertrag gehörende Hardware später als 14 Tage nach Erklärung des Widerrufs zurücksenden, zu behaupten, das Widerrufsrecht sei aufgrund der verspäteten Rücksendung erloschen, wie gemäß Anlage K 2 geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Klageantrag sei unzulässig, da er nicht hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO sei.

Darüber hinaus fehle dem Kläger die Aktivlegitimation, da Kollektivinteressen der Verbraucher nicht berührt seien. Daneben sei eine Wiederholungsgefahr entfallen. Hierzu behauptet sie, sie habe nicht nur die betroffene Mitarbeiterin, sondern alle - alte wie neue - Mitarbeiter intensiv (nach-)geschult.

Die Beklagte behauptet weiter, was der Kläger mit Nichtwissen bestreitet, eine Mitarbeiterin des Sales-Team habe in grober Weise gegen interne Vorgaben verstoßen und einen Textbaustein zum Widerrufsrecht eigenmächtig abgewandelt. Hierbei handele es sich um einen einmaligen Vorfall. Der vorformulierte Textbaustein laute wie folgt: „Ihr Widerruf ging, gemäß Fernabsatzrecht, nicht fristgerecht bei uns ein. Somit ist ihr Recht auf Widerruf erloschen.“

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1) Die Klage ist zulässig.

a) Der Klageantrag ist - entgegen der Auffassung der Beklagten - hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Zwar dürfen Unterlassungsanträge gem. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht derart undeutlich gefasst sein, dass der Streitgegenstand und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht mehr klar umrissen sind, sich der Beklagte deshalb nicht erschöpfend verteidigen kann und im Ergebnis dem Vollstreckungsgericht die Entscheidung darüber überlassen bleibt, was dem Beklagten verboten ist (vgl. BGH, GRUR 2001, 453, beck-online). Allerdings ist die Bestimmtheit eines Unterlassungsantrages in der Regel unproblematisch, wenn der Kläger lediglich das Verbot der Handlung begehrt so wie sie begangen worden ist (BGH, GRUR 2001, 453, beck-online). Dies ist vorliegend der Fall. Bereits durch die klare Bezug-

nahme auf den Inhalt der E-Mail vom 27.05.2025 (Anlage K2) ist hinreichend ersichtlich, was der Beklagten konkret verboten werden soll. In dieser E-Mail wird konkret auf das bestehende Vertragsverhältnis zur Kundennummer [REDACTED] und der dazugehörigen Mobilfunknummer [REDACTED] Bezug genommen, sodass der Beklagten eine Zuordnung zum Vertragsverhältnis auch möglich ist. Auch aus dem weiteren Inhalt der Mail ergibt sich eindeutig, um welche Art von Vertrag es sich im vorliegenden Fall handelt (Mobilfunkvertrag).

b) Der Kläger ist - entgegen der Auffassung der Beklagten - auch gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Die in § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG enthaltene Regelungen betrifft sowohl die prozessuale Klagebefugnis als auch die sachlich-rechtliche Anspruchsberechtigung (vgl. BGH, GRUR 2005, 689). Dementsprechend muss das Gericht selbständig prüfen, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG vorliegen (BGH, NJW 2012, 1812 Rn. 10). Die Klagebefugnis eines Verbraucherverbandes nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG setzt voraus, dass dieser in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Dies ist vorliegend unstreitig der Fall. Der Kläger ist ausweislich der Anlage K1 mit Wirkung zum 01.01.2001 in die Liste qualifizierter Einrichtungen eingetragen worden.

Sofern die Beklagte meint, dass daneben auch die Kollektivinteressen der Verbraucher berührt sein müssen, kann dem nicht gefolgt werden. Ausweislich des Gesetzestextes ist das Kollektivinteresse - anders als in § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG keine Voraussetzung für die Klagebefugnis. Selbst, wenn dies dennoch der Fall wäre, wären vorliegend auch die Kollektivinteressen der Verbraucher berührt. Nach der noch zum alten Recht (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG aF) ergangenen Rechtsprechung des BGH ist es für die Klagebefugnis eines Verbraucherverbandes nicht erforderlich, dass das beanstandete Wettbewerbsverhalten eine größere Anzahl von Verbrauchern betrifft. Entscheidend sei vielmehr, dass das Wettbewerbsverhalten, bliebe es unbeanstandet, Verbraucherinteressen nicht nur am Rande berühre, sondern die Beeinträchtigung wesentlicher Belange der Verbraucher zur Folge hätte (vgl. BGH, NJW-RR 1990, 359 mwN). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend die wesentlichen Belange der Verbraucher betroffen, da vorliegend die allgemeinen Voraussetzungen des Widerrufsrechts berührt werden (vgl. BGH, GRUR 2002, 1085).

2) Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gem. § 8 Abs. 1 UWG iVm § 3 Abs. 1 UWG zu.

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 oder § 7 unzulässige Handlung vornimmt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

a) Der Kläger ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die vorherigen Ausführungen zur Klagebefugnis Bezug genommen werden.

b) Es liegt eine geschäftliche Handlung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG vor. Eine Geschäftshandlung ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder Bezuges von Waren und Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt.

So liegt es hier. Bei dem Versenden der E-Mail handelt es sich um ein Verhalten zugunsten der Beklagten nach einem Geschäftsabschluss. Insbesondere geht es bei der Erklärung, dass ein Widerspruch erloschen sei, um ein Verhalten, das mit der Durchführung eines Vertrages über Waren- und Dienstleistungen unmittelbar zusammenhängt.

c) Die Geschäftshandlung ist auch unzulässig i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG. Danach sind Geschäftshandlungen unzulässig, wenn sie unlauter sind. Unlauter ist gemäß § 5 Abs. 1 UWG u.a. eine irreführende geschäftliche Handlung, wenn sie geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Die geschäftliche Handlung ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG irreführend. Irreführend sind geschäftliche Handlungen dann, wenn sie unwahre Angaben über die Rechte des Verbrauchers enthalten. Insbesondere ist es wettbewerbswidrig, wenn ein Unternehmer Kunden, die von einem Widerrufsrecht Gebrauch machen wollen, planmäßig und wider besseres Wissens erklärt, dass ein solches Recht durch Erlöschen nicht mehr bestehe (Vgl. BGH GRUR, 1977, 498 (500); Köhler/Feddersen/Bornkamm, UWG, § 5 Rn. 8.6).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze enthält die in der versendeten E-Mail (Anlage K2) abgegebene Erklärung gegenüber dem Verbraucher, dass sein Widerrufsrecht aufgrund verspäteter Rückgabe einer zu dem Vertrag gehörenden Hardware erloschen sei, eine unwahre Angabe.

Gemäß § 355 Abs. 2 S. 1 BGB beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage und sie beginnt gem. § 355 Abs. 2 S. 2 BGB mit Vertragsschluss, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 355 Abs. 3 S. 1 BGB sind im Falle des Widerrufs die empfangenden Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Dies berücksichtigt, ist u.a. der Anspruch des Unternehmers auf Rückgewähr der emp-

fangenen Sache zwar sofort fällig. Allerdings hat dies keine Auswirkungen auf das Widerrufsrecht des Verbrauchers. Denn auch im Falle einer verspäteten Rücksendung der empfangenen Sache durch den Verbraucher bleibt der Widerruf wirksam. Der Verbraucher gerät jedoch gem. § 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug (Vgl. Fritsche, in: MüKo BGB, 10. Aufl., § 355, Rn. 65 mwN).

d) Es liegt zudem eine Wiederholungsgefahr i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 1 UWG vor. Eine Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn bereits eine Zuwiderhandlung gegen § 3 UWG begangen wurde und deshalb die Begehung einer erneuten Zuwiderhandlung droht (vgl. BGH VuR 2014, 65; Harte/Henning/Bergmann/Goldmann, UWG, § 8 Rn. 10). Ein einmaliger Wettbewerbsverstoß begründet die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr (BGH GRUR 1997, 379, 380).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze konnte die Beklagte die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr auch nicht erschüttern.

An den Fortfall der Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen. Die durch einen bereits begangenen Wettbewerbsverstoß begründete tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden; sie entfällt insbesondere nicht schon mit der Aufgabe der Betätigung, in deren Rahmen die Verletzungshandlung erfolgt ist, solange nicht auch jede Wahrscheinlichkeit für eine Wiederaufnahme ähnlicher Tätigkeiten durch den Verletzer beseitigt ist (BGH, GRUR 2001, 453 mwN; OLG Schleswig, NJWE-WettbR 1996, 26; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 8 Rn. 1.51). Eine solche Unterlassungserklärung hat die Beklagte vorliegend nicht abgegeben.

Auch reicht die Schulung der jeweils mit der Versendung von E-Mails betrauten (Neu-)Mitarbeiter vorliegend nicht aus, um die Wiederholungsgefahr entfallen zu lassen. Insofern hat das Gericht von der Vernehmung der angebotenen Zeugen abgesehen. Wenn schon nach der Rechtsprechung des BGH die vollständige Betriebsaufgabe nicht ausreichend ist, dann kann auch die bloße (Nach-)Schulung der Mitarbeiter nicht ausreichend sein, um eine Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Schließlich ist auch bei einer (Nach-)Schulung der betroffenen Mitarbeiter nicht die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Bearbeitung der vorgegebenen Textbausteine durch die entsprechenden Mitarbeiter vollständig ausgeschlossen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Sofern die Beklagte daneben Vollstreckungsschutz gem. § 712 ZPO beantragt hat, so liegen des-

sen Voraussetzungen nicht vor.

Ein Verzicht auf die Vollstreckbarerklärung nach § 712 Abs. 1 S. 2 ZPO kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die Beklagte nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht hat, zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage zu sein.

Eine Gestattung nach § 712 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Vollstreckung durch eigene Sicherheitsleistung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Klägers abzuwenden, kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil die Vollstreckung der Beklagten keinen „nicht zu ersetzenden Nachteil“ bringen würde. Auch insofern hat die Beklagte die Voraussetzungen nicht dargetan.

III. Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 1 GKG iVm § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richterin

Vermerk:

Verkündet am 18.03.2026.

Justizangestellte [REDACTED] Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle